

Die neue Staatsschulden-Kontrollkommission.

Wien, 20. November.

Der vom Staatsrate beschlossene Gesetzentwurf über die Kontrolle der Staatsschuld Deutschösterreichs unterscheidet sich wesentlich von den bisherigen Bestimmungen über die Staatsschulden-Kontrollkommission. Während das alte Gesetz die Aufgaben und Rechte der Kommission genau umschrieb, wird im neuen Gesetze nur allgemein gesagt, daß der Kommission die Kontrolle über die gesamte Gebarung der Staatsschuld zustehe. Bisher bestand die Staatsschulden-Kontrollkommission aus sechs Mitgliedern. Vier wurden aus dem Abgeordnetenhaus, zwei aus dem Herrenhause gewählt. Jetzt sind von der Nationalversammlung zehn sachkundige Personen zu wählen; es können demnach auch außerhalb der Nationalversammlung stehende Personen in die Kommission entsendet werden. Während früher bestimmt war, daß die Kommission ihre Tätigkeit während der ganzen Legislaturperiode und auch nach der Auflösung des Reichsrats oder nach Erlöschen dessen Funktionsdauer bis zur Neuwahl der Mitglieder fortzusetzen habe, heißt es in dem neuen Gesetze, daß die Kontrollkommission in Wirksamkeit zu bleiben habe, bis sie von der Nationalversammlung ihres Amtes enthoben wird. Die Kontratsignierung erfolgte bisher mit der Klausel: „Für die Staatsschulden-Kontrollkommission des Reichsrates“ mit der Namensstempelle des Präsidenten und eines Kommissionsmitgliedes. Künftig erfolgt die Gegenzeichnung durch den Staatsnotar und ein Mitglied der Kommission. Früher hatte die Kommission mit Schluß eines jeden Semesters einen Ausweis über den Stand der Staatsschuld zu veröffentlichen und jährlich mindestens einmal dem Abgeordnetenhause zu berichten. Jetzt hat die Kommission in jedem Monat der Nationalversammlung Bericht zu erstatten.